

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4361

06.05.2015

Vorlage für die Sitzung des
am 06.05.2015

Änderungsantrag

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes zu Drucksache 18/2582

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit den folgenden Änderungen angenommen:

Gesetzentwurf der Landesregierung: Änderungsantrag:

Artikel 1 unverändert

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes unverändert

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: unverändert

a) Der Überschrift zu § 83a werden ein Komma und die Worte „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt. unverändert

b) Nach der Überschrift zu § 86 wird folgende Überschrift eingefügt: unverändert

“§ 86a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“ unverändert

c) Nach der Überschrift zu § 139 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 139a Vorhabenkonferenz, Merkblatt“

2. § 52a wird wie folgt geändert: unverändert

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung. unverändert

„(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; unverändert

2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154; unverändert

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Doku- unverändert

menten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab. unverändert

In den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556 Aufenthaltsgesetzes erfolgen. unverändert

b) Absatz 5 wird gestrichen. unverändert

3. § 83a wird wie folgt geändert: unverändert

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt. unverändert

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens un-

b) **Folgende Absätze** werden angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die **interessierte** Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen **und sich wesentlich unterscheidende Lösungsmög-**

terrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

lichkeiten zur Zielerreichung unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). **Soweit der Behörde die Informationen nach Satz 1 bekannt sind, nimmt sie die Unterrichtung selbst vor.** Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor **Einleitung des Verfahrens** stattfinden.

(4) Der **interessierten** Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der interessierten Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit **Verfahrenseinleitung**, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

(5) Bei Planungen öffentlicher Träger ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 1 und 2 verbindlich vorzunehmen und auf die Frage des Bedarfs und die möglichen Kosten des Vorhabens zu erstrecken.

(6) Diese Vorschrift gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Einleitung des Verfahrens zu beteiligen ist.

(7) Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Begründung:

Zu Absatz 3:

Eine Unterrichtung über mögliche Auswirkungen eines Vorhabens wird nicht vorgesehen, weil dies einer frühestmöglichen Information in einem Stadium, in dem die Auswirkungen noch nicht beurteilt werden können, entgegenstehen würde. Die Auswirkungen werden im anschließenden formellen Verfahren geprüft und erörtert.

Entsprechend § 3 BauGB ist die Öffentlichkeit demgegenüber auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten zur Zielerreichung, also über Alternativen, zu unterrichten. Dies trägt der schriftlichen Stellungnahme des BUND und des Verwaltungsrichterverbands Rechnung. Gerade die Alternativenfrage ist bei Vorhaben öffentlicher Träger (z.B. alternative Straßentrassen), aber auch bei Vorhaben privater Betreiber (z.B. alternative Standorte einer Deponie) ein ganz wesentlicher Punkt, für den sich die Öffentlichkeit interessiert und bei dem sie - aus

den Gründen des Gesetzesentwurfs - möglichst frühzeitig beteiligt werden sollte.

Zu unterrichten ist die „interessierte Öffentlichkeit“, also die betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an dem Vorhaben (Art. 2 Nr. 5 Aarhus-Konvention). Ein Interesse kann sich auch daraus ergeben, dass ein Vorhaben von der Öffentlichkeit finanziert werden soll. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich bewusst nicht nur an Betroffene, sondern an einen größer und weiter gefassten Kreis von Bürgern, zumal in dem frühen Planungsstadium der Kreis der Betroffenen noch nicht feststeht.

Die Hinwirkungspflicht droht bei unkooperativen Vorhabenträgern leerzulaufen. Soweit der Behörde die Informationen nach Satz 1 bekannt sind, nimmt sie die Unterrichtung der Öffentlichkeit deshalb selbst vor (so auch der Änderungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drs. 17/12525).

Zu Absatz 4:

In der schriftlichen Anhörung wurde mehrfach die Unverbindlichkeit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung kritisiert, weil so eine Verfehlung deren Ziele droht. Erst eine ergebnisoffene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht Kostensenkungen sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der weiteren Verfahren, weil mit frühzeitiger Abfrage der Akzeptanz des Vorhabens und des Standorts sowie der Erörterung von Alternativen Fehlplanungen verhindert und langjährige politische Auseinandersetzungen um Entscheidungen ausgeräumt werden können. Nach der Stellungnahme von Prof. Dr. Hahne zeigt die Erfahrung, dass Vorhabenträger erhebliche Effizienzgewinne durch Einbeziehung der Bürger und ihres Wissens erzielen können.

Zumindest bei Planungen öffentlicher Träger wird eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung deshalb verbindlich vorgeschrieben, wenn sie nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können. Gerade Infrastrukturvorhaben öffentlicher Träger dürften einen Großteil des Konfliktpotenzials bilden, auf die der Gesetzesentwurf mit der angestrebten Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung reagieren will. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Es besteht ein legitimes Mitspracheinteresse der Öffentlichkeit an der Verwendung von Steuergeldern. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Rahmen der Bauleitplanung schon heute geltendes Recht (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Aus diesem Grund hat sich die Beteiligung auch auf den Bedarf nach dem Vorhaben und auf dessen mögliche Kosten zu beziehen. Eine echte Beteiligung der Öffentlichkeit mit höheren Chancen, die Akzeptanz von Großvorhaben zu erhöhen, sollte schon bei der Frage des „Ob“ ansetzen.

4. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt

unverändert

„(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder örtliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren In-

„(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, **hat** die Behörde de-

halt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder örtlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

(3) Rechtsverordnungen nach § 329 bleiben hiervon unberührt.“

ren Inhalt zusätzlich im Internet **zu** veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, **sind** auch diese über das Internet zugänglich **zu** machen. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

unverändert

(3) Rechtsverordnungen nach § 329 bleiben hiervon unberührt.

(4) Das Land ermöglicht es der Öffentlichkeit ab dem Jahr 2016, Bekanntmachungen nach Absatz 1 an zentraler Stelle im Internet aufzufinden und sich in Textform von neuen Bekanntmachungen nach Absatz 1 benachrichtigen zu lassen. Die Benachrichtigung kann auf Bekanntmachungen bestimmter Art oder Orte beschränkt angefordert werden.“

Begründung:

Absatz 1 entspricht dem Regierungsentwurf mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung im Internet verbindlich ist. Da heutzutage jede Behörde über eine Internetpräsenz verfügt, sind Internetveröffentlichungen jeder Behörde ohne weiteres möglich und zumutbar. Auch im neuen Landesplanungsgesetz ist die Internetveröffentlichung verbindlich vorgesehen.

Absatz 4 sieht vor, dass sich jede Bürgerin und jeder Bürger auf einem zentralen Internetportal landesweit über Bekanntmachungen informieren und sich per elektronischer Post von öffentlichen Bekanntmachungen benachrichtigen lassen kann, und zwar auch beschränkt auf bestimmte Arten von Bekanntmachungen oder bestimmte Regionen. So wird es erstmals unabhängig vom Erstwohnsitz und Zuständigkeitsübergreifend möglich, sich von potenziell relevanten Vorhaben benachrichtigen zu lassen, ohne mühsam verschiedene Informationsquellen verfolgen und auswerten zu müssen. Auch wird der Forderung des BUND Rechnung getragen, man wolle auch künftig unaufgefordert informiert werden. Das Land bietet die zent-

rale Bürgerinformationsfunktion in Kooperation mit den Kommunen an. Deshalb ist eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen.

5. Dem § 91 wird folgender Absatz 8
angefügt: unverändert

„(8) Jede Behörde soll von Urkunden,
die sie selbst ausgestellt hat, auf Ver-
langen ein elektronisches Dokument
nach Absatz 4 Nr. 4 Buchst. a oder eine
elektronische Abschrift fertigen und be-
glaubigen.“ unverändert

6. Dem § 108 Abs. 3 wird folgender Satz
angefügt: unverändert

„Im Fall des § 52a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3
muss die Bestätigung nach § 5 Abs. 5
des De-Mail-Gesetzes die erlassende
Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos
erkennen lassen.“ unverändert

**7. Nach § 139 wird folgender § 139a
eingefügt:**

**„§ 139a Vorhabenkonferenz, Merk-
blatt**

**(1) Die Planfeststellungsbehörde
führt unverzüglich nach Einleitung
eines Planfeststellungsverfahrens
eine Vorhabenkonferenz mit dem
Vorhabenträger sowie den nach § 140
Absatz 2 weiter zu Beteiligten
durch. Die Vorhabenkonferenz soll
sich auf alle für das Planfeststel-
lungsverfahren erheblichen Fragen
erstrecken.**

**(2) Der Vorhabenträger sowie die
nach § 140 Absatz 2 weiter zu Beteili-
genden werden zur Vorhabenkonfe-
renz geladen. Die Ladung kann elekt-
ronisch erfolgen. Die Vorhabenkonfe-
renz ist öffentlich; die Unterrichtung
der Öffentlichkeit über die Ladung
und die Möglichkeiten zur Einrei-
chung von Stellungnahmen erfolgt im
Amtsblatt für Schleswig-Holstein,
über die Internetseite der Anhö-**

rungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

(3) Die Planfeststellungsbehörde erstellt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ein Merkblatt mit den wesentlichen Informationen zu

**a) dem Vorhaben,
b) der Art möglicher Entscheidungen,
c) der für die Entscheidung zuständigen Behörde,
d) dem vorgesehenen Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen: Beginn des Verfahrens; Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen; Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen; Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann; Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die dafür vorgesehenen Fristen; Angaben darüber, welche für das Vorhaben relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind.**

(4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.“

Begründung:

Zu Absatz 1: In Anlehnung an § 20 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) soll die erste Erörterung von Vorhaben künftig im Rahmen einer öffentlichen Vorhabenkonferenz erfolgen. So kann in transparenter Weise eine Abschichtung des Verfahrens und über diese eine frühzeitigere Verfahrenssicherheit sowie eine qualitative Aufwertung des Planfeststellungsprozesses sowie dessen Legitimation und Transparenz bei gleichzeitiger Beschleunigung des Verfahrens insgesamt erreicht werden. Dies entspricht auch der in der Anhörung geäußerten Empfehlung von Prof. Dr. Hahne.

In Niedersachsen, Thüringen und im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg ist der bei Raumordnungsverfahren vorgesehene Scoping-Termin bereits als Vorhabenkonferenz ausgestaltet, auf der neben Inhalt, Umfang und Me-

thodik der vorzulegenden UVP-Unterlagen auch die Erforderlichkeit, Gegenstand, Umfang und Ablauf des gesamten Raumordnungsverfahrens erörtert werden. Dieses bewährte Verfahren soll auch für Planfeststellungsverfahren in Schleswig-Holstein eingeführt werden.

Zu Absatz 2: Entsprechend der Empfehlung des Handbuchs Bürgerbeteiligung des Bundesverkehrsministeriums (S. 44) sollen Zweck, Ablauf und Beteiligte an der Vorhabenkonferenz sowie die vorab eingereichten Unterlagen im Internet bekannt gegeben und den interessierten Bürgern vor dem Termin Gelegenheit gegeben werden, schriftlich Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen zu formulieren (z. B. in Form der Internetbeteiligung).

Zu Absatz 3: Entsprechend der Empfehlung des Handbuchs Bürgerbeteiligung des Bundesverkehrsministeriums (S. 48) und der Empfehlung des Verwaltungsrichterverbands sowie von Prof. Dr. Hahne in der Anhörung soll die Behörde den Bürgern die Orientierung vereinfachen, indem sie ein Merkblatt mit den wesentlichen Informationen zu den Planungsebenen und dem Planungsstand, den Verfahrensabläufen, den Zeitvorgaben, den Zielvorgaben und den Entscheidungsspielräumen, den vorgesehenen Beteiligungen usw. erstellt. Entscheidend dafür, dass die interessierte Öffentlichkeit rechtzeitig erreicht wird, ist eine verständliche Information über das anstehende Projekt und Verfahren. Der Inhalt des Merkblatts orientiert sich an der Aarhus-Konvention. Das Merkblatt soll auch den Ablauf des während der Auslegung stattfindenden zusätzlichen Beteiligungsprozesses transparent darlegen. Es kann auch bei Informationsveranstaltungen verteilt werden.

7. § 140 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Worte „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

unverändert

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betroffenen“ die Worte „und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6“ eingefügt; das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

entfällt

Begründung:

Die Einbeziehung der Umweltschutzverbände in die Vorschrift und damit die Einschränkung der Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen zur Einhaltung der Umweltschutzvorschriften ist abzulehnen. Die Einführung rechtsvernichtender Fristen und damit einhergehend die Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle erfolgt nicht.

Schon die bisherigen Präklusionsregelungen für Einwendungen Betroffener sind nach Auffassung der EU-Kommission europarechtswidrig, weshalb bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet worden ist (IP/13/967). Eine Ausweitung dieser Vorschriften kommt vor diesem Hintergrund nicht in Be-

tracht.

Dass sich die Verbände überhaupt äußern können, bedarf wie bisher keiner gesetzlichen Normierung.

c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst: b) unverändert

„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: **entfällt**

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“ **entfällt**

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert: **entfällt**

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Worte „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6“ eingefügt. **entfällt**

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert: **entfällt**

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „haben“, die Worte „oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,“ eingefügt. **entfällt**

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „300 Benachrichtigungen“ durch die Angabe „50 Benachrichtigungen“ ersetzt. **entfällt**

Begründung:

Die Herabsetzung der Schwelle von 300 Benachrichtigungen auf künftig 50 Benachrichtigungen ist in der Anhörung auf Ablehnung gestoßen. Trotz elektronischer Mediennutzung könne vom Bürger keine laufende Prüfung der öffentlichen Bekanntmachungen erwartet werden. Im Sinne einer offenen Bürgergesellschaft sei auf die direkte Ansprache der Verwaltung nicht zu verzichten. Die massive Absenkung der Grenze der aktiven Benachrichtigungspflicht laufe dem zuwider und benachteilige die Bürger unangemessen. In der Tat stünde eine Absenkung im Widerspruch zu den gestiegenen öffentlichen Erwartungen betreffend die Bürgerbeteiligung an Vorhaben.

f) Folgender Absatz 5a wird eingefügt: c) unverändert

„(5a) Wirkt sich ein Plan auch in gemeindefreien Gebieten im Küstenmeer aus, so sind § 140 Absätze 2, 3 Satz 1, 4 Satz 1, 5 Satz 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass insofern, als das gemeindefreie Gebiet im Küstenmeer betroffen ist, an die Stelle der amtsfreien Gemeinden und Ämter die Anhörungsbehörde tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist in diesen Fällen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Anhörungsbehörde durch Veröffentlichung der Bekanntmachung hinzuweisen. Ist durch das Vorhaben ausschließlich gemeindefreies Gebiet im Küstenmeer betroffen, ist der Bekanntmachungstext zusätzlich in zwei überregionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen.“

unverändert

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert: d) unverändert

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: **entfällt**

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“ **entfällt**

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort **entfällt**

„erhoben“ die Worte „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „300 Benachrichtigungen“ durch die Angabe „50 Benachrichtigungen“ ersetzt.

dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 6 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes aus“ durch die Worte „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes auswirken“ ersetzt.

i) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

8. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

entfällt

Satz 7 wird wie folgt gefasst:

unverändert

d) unverändert

entfällt

entfällt

In Satz 2 werden die Worte „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes aus“ durch die Worte „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes auswirken“ ersetzt.

entfällt

entfällt

unverändert

unverändert

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: **entfällt**
- „Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“ **entfällt**
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: aa) unverändert
- „Bei Vorhaben in gemeindefreien Bereichen im Küstenmeer gilt für die Bekanntmachung nach Satz 2 der § 140 Abs. 5a entsprechend; an die Stelle der Anhörungsbehörde tritt in diesem Fall die Planfeststellungsbehörde.“ unverändert
- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4. bb) unverändert
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt. **entfällt**
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert: b) unverändert
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert: unverändert
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nur unwesentlich“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. unverändert
- bbb) Nummer 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst: unverändert
- „b) mit Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzulegen,“ unverändert
- ccc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt. unverändert
- ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt: unverändert
- „4. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen“ unverändert

muss.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: unverändert

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“ unverändert

d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert: c) unverändert

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt. unverändert

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt. unverändert

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt: unverändert

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.“ unverändert

9. § 142 wird wie folgt geändert: unverändert

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Worte „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Worte „die §§ 114 und 115 bleiben unberührt“ eingefügt. unverändert

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: unverändert

„Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

„Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.“

Begründung:

An der dem Regierungsentwurf entsprechenden bundesrechtlichen Regelung hat der Deutsche Anwaltverein überzeugend kritisiert, eine solche Regelung könne bewirken, dass eine Planung auch noch nach sehr langer Zeit verwirklicht werden könne, wenn nur eine nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens vorgenommen worden sei (z.B. „Spatenstich“, Grundsteinlegung). Angesichts der in einem derartigen Zeitraum möglicherweise eintretenden weitreichenden Rechtsänderungen und Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sei eine derartige unbefristete Bestimmung nicht sachgerecht.

10. In § 263 Abs. 2 werden die Angabe „§ 281 a,“ sowie das vorhergehende Wort „den“ gestrichen. unverändert

Artikel 2 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein unverändert

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 850), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert: unverändert

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: unverändert

Die Angaben zu § 40 und § 41 werden durch folgende Angaben ersetzt: unverändert

| | |
|---|--|
| „§ 40 Erfordernis der Planfeststellung § 40a Anhörungsverfahren § 40b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung § 40c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung § 40d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens § 41(gestrichen)“ | „§ 40 Erfordernis der Planfeststellung § 40a Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung § 40b Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung § 40c Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens § 41(gestrichen)“ |
|---|--|

2. § 40 wird wie folgt gefasst: unverändert

„§ 40 Erfordernis der Planfeststellung unverändert

(1) Landesstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. unverändert

(2) Für den Bau oder die Änderung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn ein Enteignungsverfahren notwendig ist oder entsprechend den Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Übrigen ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Planfeststellung zulässig. unverändert

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes. unverändert

(4) In einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Straßen nach den Absätzen 1 und 2 kann im Rahmen der Gesamtplanung gleichzeitig auch über den Bau, die Veränderung oder die Aufhebung anderer öffentlicher Straßen beschlossen werden. unverändert

(5) Wird eine Planfeststellung oder ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchgeführt, so kann im Rahmen der Gesamtplanung gleichzeitig auch eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung für den Bau, die Veränderung oder die Aufhebung anderer öffentlicher Straßen stattfinden. Auf diese finden die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes über die Planfeststellung entsprechende An- unverändert

wendung. Die Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde nach § 17b Abs. 1 Nr. 6 Bundesfernstraßengesetzes, bei Meinungsverschiedenheiten die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einzuholen, erstreckt sich nicht auf die Planung der anderen öffentlichen Straßen im Sinne des Satzes 1.“

3. Nach § 40 werden folgende §§ 40a bis 40d eingefügt:

„§ 40a Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 140 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet keine Erörterung statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 140 Abs. 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Begründung:

In der Anhörung ist der nach dem Regierungsentwurf mögliche Verzicht auf eine mündliche Erörterung von Einwendungen mit überzeugenden Argumenten kritisiert worden:

So hält der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine Fakultativstellung des Erörterungstermins als Herzstück der Öffentlichkeitsbeteiligung, auch gemessen am verfolgten Gesetzeszweck, nicht für sinnvoll. Sie stünde auch im Widerspruch zu Art. 1 Nr. 6 f aa PIVereinHG und zum Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (Art. 1 Nr. 7 g aa Satz 1 Entwurf). Denn sowohl das PIVereinHG, insoweit es § 73 VwVfG ändert, als auch die soeben genannte Regelung im Entwurf sehen eine Rechtspflicht zur Durchführung des Erörterungstermins vor.

3. Nach § 40 werden folgende §§ 40a bis **40c** eingefügt:

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Eine Gleichstellung von Fernstraßen und Landesstraßen sei weder geboten noch wünschenswert. Ein besonderer Beschleunigungsbedarf für Landesstraßen, etwa im Vergleich zu sonstigen nach Landesverwaltungsverfahrenrecht zu planenden Vorhaben, sei weder im Entwurf dargetan noch sonst ersichtlich. Dass es im Fernstraßenbereich weder zu Rechtsverlusten von Betroffenen noch zu Erkenntnislücken gekommen sei, werde empirisch nicht untermauert. Nach den Erfahrungen des DAV werde in der Praxis der Fernstraßenplanung ohnehin kaum von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen; die Vorschrift erscheine somit auch entbehrlich.

In der Begründung werde zu Recht darauf verwiesen, dass der Erörterungstermin insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen diene und neben der Befriedungsfunktion auch die Bedeutung habe, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Der Erörterungstermin gebe den Einwendern Gelegenheit, ihre Einwendungen aufgrund der Erläuterungen, die sie im Termin erhalten, zu präzisieren. Solche Präzisierungen seien sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Einwender nützlich. Insbesondere bei komplexen Großvorhaben werde es Einwendern innerhalb der Einwendungsfristen in aller Regel kaum möglich sein, ihre Einwendungen so präzise vorzutragen, dass die Anhörungsbehörde bzw. die Planfeststellungsbehörde den Kern der Einwendungen exakt erfassen kann. Die im Erörterungstermin gegebene Präzisierungsmöglichkeit diene damit neben der Befriedungsfunktion auch der Rechtssicherheit des planfeststellungsbedürftigen Vorhabens.

Auch der Landesnaturschutzverband (LNV) hebt hervor, nur im Erörterungstermin könne es überhaupt zu einem Dialog zwischen Bürgern und Verwaltung kommen. Im Fall der A20, Abschnitt Segeberg, sei hinsichtlich der 2. Planänderung auf eine Erörterung verzichtet worden, was im weiteren Verlauf bekanntlich weder zu einer Beschleunigung des Verfahrens noch zu mehr Rechtssicherheit geführt habe. Die Zeitdauer für die Erörterung sei im Verhältnis zur Gesamtverfahrensdauer unerheblich. Die lange Dauer zwischen Einwendungen und Erörterungstermin sowie Planänderung liege nahe, dass in die Planung aufgrund der Einwendungen und Erörterungen regelmäßig substantielle Änderungen aufzunehmen seien, was wiederum gegen einen Verzicht spricht.

Letzteres bestätigt Rechtsanwalt Mecklenburg. Er kritisiert, der qualifizierte Dialog zwischen Bürger und Staat (Erörterungstermin) solle abgeschafft werden zu Gunsten einer unverbindlichen und vom Einverständnis des jeweiligen Investors abhängigen frühen Beteiligungsstufe (frühe Bürgerbeteiligung).

Schließlich unterstützt der Verwaltungsrichterverband die Feststellung, dass in der Praxis selten von einer Erörterung abgesehen werde. Der mit der Erörterung verbundene Aufwand rechtfertige nicht den Verzicht auf die mit diesem Verfahrensschritt bezweckte wechselseitige Informationsvermittlung und -beschaffung, die zudem der Verfahrenstransparenz und zumindest dem Versuch einer Befriedung eines im Streit stehenden Projekts diene.

Plangenehmigung

(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 141 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung stets eine Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 108 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes beizufügen ist.

unverändert

(2) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach § 40. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.

unverändert

(3) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 141 Abs. 7 des Landesverwaltungsgesetzes.

unverändert

§ 40c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

§ 40b unverändert

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 142 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

unverändert

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

entfällt

2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.

entfällt

Begründung:

Der BUND kritisiert zurecht, dass ein Plan nach fünf Jahren veraltet ist. Eine Frist von zehn Jahren ist zu lange.

3. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.

Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.

§ 40d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

§ 40c unverändert

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Abs. 1a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 143 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 143 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 140 Abs. 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.“

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Abs. 1a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

Begründung:

Wie oben ausgeführt, soll auf eine Erörterung nicht verzichtet werden.

3. § 41 wird aufgehoben.

unverändert

4. In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

unverändert

Artikel 3

unverändert

Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

unverändert

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Janu-

unverändert

ar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden nach dem Wort „werden“ folgende Worte angefügt: „und es sich nicht um Umweltinformationen handelt“,

b) Es wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

„die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden und es sich dabei um Umweltinformationen handelt,“

1. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

entfällt

entfällt

entfällt

Begründung:

In der Anhörung sind die weitreichenden Ausnahmen vom Informationszugangsanspruch der Bürger nach § 2 Abs. 4 IZG kritisiert worden. Sie widersprechen auch der reformierten Landesverfassung, deren Artikel 53 von einem umfassenden Informationszugang ausgeht, solange nicht im Einzelfall überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

Zu § 2 Abs. 4 Ziff. 1 IZG (Gesetzgebungstätigkeit des Landtags): Es ist nicht gerechtfertigt, den Landtag hinsichtlich seiner Gesetzgebungstätigkeit allgemein vom Informationszugangsanspruch auszunehmen. Gerade am Verfahren zum Erlass von Gesetzen, an die sich jeder Bürger zu halten hat, besteht ein hohes öffentliches Interesse. Auf EU-Ebene ist die Gesetzgebungstätigkeit seit Jahren vom Informationszugangsanspruch erfasst. § 9 IZG sieht im Einzelfall ausreichende Ausnahmen zum Schutz überwiegender öffentlicher Belange (z.B. vertrauliche Beratungen, interne Mitteilungen) vor.

Zu § 2 Abs. 4 Ziff. 2 und 2a IZG (Gesetzgebungstätigkeiten und Verordnungsgebung der obersten Landesbehörden): Das zum Landtag Ausgeführte gilt entsprechend. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, die Transparenz von Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren davon abhängig zu machen, ob es sich um Umweltfragen handelt. Dies ist auch nicht vereinbar mit Artikel 53 der Landesverfassung, demzufolge die Behörden des Landes amtliche Informationen zur Verfügung stellen, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Nach der ursprünglichen Fassung des Informationszugangsgesetzes aus dem Jahr 2000 erstreckte sich dieses bereits auf die obersten Landesbehörden.

Zu § 2 Abs. 4 Ziff. 3 IZG (Rechtspflege): Es ist nicht gerechtfertigt, die Organe der Rechtspflege allgemein vom Informationszugangsanspruch auszunehmen. Das Innenministerium ist zutreffend der Auffassung, dass schon heute Anspruch auf

Zugang zu den Akten abgeschlossener Verfahren bestehe (Drs. 18/2320); wegen abweichender Auffassung des Justizministeriums ist eine Klarstellung erforderlich. Zum Schutz laufender Verfahren sowie privater Belange sieht das IZG ausreichende Ausnahmetatbestände vor.

Zu § 2 Abs. 4 Ziff. 4 IZG (Landesrechnungshof): Es ist nicht gerechtfertigt, den Landesrechnungshof allgemein und ohne zeitliche Begrenzung vom Informationszugangsanspruch auszunehmen. Gerade an der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel besteht ein besonders hohes öffentliches Interesse. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Bundesrechnungshof auch hinsichtlich seiner Prüfungstätigkeit anspruchspflichtige Behörde ist (NVwZ 2013, 431). Ist danach auch der Landesrechnungshof Behörde im Rechtssinne, so ist nach Artikel 53 der Landesverfassung grundsätzlich Zugang zu seinen Akten zu gewähren. Dass dies bislang nicht der Fall ist, widerspricht hinsichtlich umweltrelevanter Prüfungen auch der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG. Zum Schutz laufender Verfahren sowie privater Belange sehen IZG und LHO ausreichende Ausnahmetatbestände vor.

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 Ziff. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist,“

Begründung:

Das Netzwerk Recherche hat in der Anhörung zutreffend darauf hingewiesen, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 IZG im Widerspruch zu der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG steht. Nach deren Artikel 4 Abs. 2 Buchst. a) rechtfertigt die Vertraulichkeit von Beratungen die Ablehnung des Informationszugangs nur, wenn die Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist.

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.

3. unverändert

3. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575)“ durch die Worte „zuletzt ge-

4. unverändert

ändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Sätze 3 und 4 des § 96 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (GVOBl. 2014, 464), werden aufgehoben.

Begründung:

Die Streichung trägt den überzeugenden Anregungen des Deutschen Journalistenverbands und des Netzwerks Recherche Rechnung.

§ 96 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Landeshaushaltsordnung seien den entsprechenden Vorschriften der Bundshaushaltsordnung nachgebildet worden, die 2013 in § 96 der Bundshaushaltsordnung (BHO) eingefügt worden seien. Die Einfügung in § 96 BHO habe zum Ziel gehabt, eine Einsichtnahme in noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren und vom Parlament noch nicht beratene Berichte auszuschließen, um eine Gefährdung des Erfolgs der externen Rechnungskontrolle und damit des Erfolgs der Parlamentarischen Finanzkontrolle zu verhindern. Ebenso wie der Wortlaut der BHO in § 96 gehe § 96 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein jedoch über diesen Schutzzweck hinaus, indem diese Regelungen ganz generell den Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten selbst in den Fällen versperren, in denen die Prüfungsverfahren abgeschlossen sind und die parlamentarische Finanzkontrolle stattgefunden hat. Diese Ausweitung der Ausnahme des Informationszugangs zu Akten der Rechnungshöfe sei nicht gerechtfertigt.

Auch der letzte Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kritisierte in seinem 4. Tätigkeitsbericht, die entsprechende Ausnahmeregelung für den Informationszugang beim BRH gehe über die mit dem BRH, den Ressorts und den Ausschüssen erörterten Überlegungen hinaus und schränke den Informationszugang unnötig weitgehend ein. Er monierte, dass auch nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und der unstreitig schutzbedürftigen Erörterung des Prüfergebnisses mit dem Rechnungsprüfungs- und Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages der Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten beim BRH und den geprüften Stellen nicht gewährt werde.

Da bereits die Sätze 1 und 2 des § 96 Abs. 3 LHO den Schutz nicht abgeschlossener Prüf- und Beratungsvorgänge sicher stellen, sind die weiteren Sätze zu streichen. Sie widersprechen, wie bereits zum Informationszugangsgesetz ausgeführt, der Landesverfassung und der Umweltinformationsrichtlinie.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juni 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 52a, § 91 und § 108 LVwG am 1. Juli 2015 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Artikel 5

unverändert

unverändert

unverändert

Patrick Breyer